

**Satzung
über die Regelung der Märkte
der Stadt Markdorf
(Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 9. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Markdorf betreibt die Wochen- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Wochenmarkt -Ort und Zeit-**

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird der Markt am vorausgehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
- (3) Der Markt wird in der Marktstraße, Kleinen Gasse und dem Schlossweg abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gegeben.

**§ 3
Krämermärkte -Ort und Zeit-**

Die Krämermärkte werden abgehalten am

- a) Montag an oder nach St. Sebastianus¹
- b) Montag nach dem Sonntag Laetare²
- c) Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag³
- d) Montag an oder nach St. Mathäus⁴
- e) Montag vor dem Volkstrauertag⁵

(2) Die Märkte beginnen um 7.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

(3) Die Märkte werden in der Marktstraße und auf dem Marktplatz abgehalten.

Das Marktgebiet des Jahrmarktes (Abs. 1 e) erstreckt sich über die Marktstraße, Untertorplatz, Hauptstraße bis Hotel "Ochsen", Am Stadtgraben.

(4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gegeben.

¹ 20. Januar eines jeden Jahres (Sebastianusmarkt)

² Vierter Sonntag nach Aschermittwoch (Fastenmarkt)

³ Sonntag nach Pfingsten (Dreifaltigkeitsmarkt)

⁴ 21. September eines jeden Jahres (Herbstmarkt)

⁵ zweiter Sonntag vor dem ersten Advent

geben.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassen und zwar

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; *zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.*⁶

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs sowie darüber hinaus die durch Rechtsverordnung bestimmten Waren des täglichen Bedarfs⁷.

(2) Auf den Krämermärkten dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

§ 5

Hygiene, Seuchen, Epidemien

(1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.

(2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.

(3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.

(4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.

(5) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

(6) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

(7) Zum Verkauf angebotene Tiere müssen gesund und frei von Ungezieferbefall sein. Gegebenenfalls sind hier über tiermedizinische Zeugnisse vorzulegen.

⁶ § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO geändert mit Wirkung vom 1.1.2003 durch Gesetz vom 24.8.2002 (BGBl. I S. 3412)

⁷ Blumenarrangements und Kränze (Rechtsverordnung der Stadt Markdorf über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12.12.1995)

(8) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 6 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
(2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Vorschriften der §§ 67 bis 71 a GewO, gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren oder Tiere nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Verwaltung zuständig.
(2) Für die Wochenmärkte werden vergeben
a) Jahresstandplätze (Dauererlaubnis)
b) Tagesstandplätze (Einzelerlaubnis)
Jahresstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer zum 1. Januar jeden Jahres für ein Jahr zugewiesen.
Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch die Verwaltung zugewiesen.
(3) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
(4) Die Anträge für
- Jahresstandplätze auf dem Wochenmarkt sind bis 30. November,
- Standplätze auf dem Sebastianusmarkt sind bis 15. Dezember,
- Standplätze auf dem Fastenmarkt sind bis 15. Februar,
- Standplätze auf dem Dreifaltigkeitsmarkt sind bis 30. April,
- Standplätze auf dem Herbstmarkt sind bis 15. August,
- Standplätze auf dem Jahrmarkt sind bis 30. September, eines jeden Jahres zu stellen.
(5) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.
(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Markdorf in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Der Abbau muss spätestens 30 Minuten nach Marktende erfolgt sein. § 7 Abs. 8 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind insbesondere aus Gründen der Hygiene mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vor-

namen sowie ihre *Anschrift*⁸ in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umhergehen oder durch Auslösen anzubieten,

2. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, dass dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht,

3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

4. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind,

5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

7. ohne besondere Erlaubnis auf dem Wochenmarkt zu musizieren.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhaltung des Marktes

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkehrsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange bis der Platz vollständig geräumt ist, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten,

2. ihre Standplätze und angrenzenden Verkehrsflächen während der Nutzungszeit bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und

⁸ die Angabe der Anschrift ist mit der Änderung des § 15 a GewO gegenstandslos geworden

Eisglätte zu streuen. Zum Bestreuen darf nur abstumpfendes Material, wie Splitt, Sand oder Granulat verwendet werden,

3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

4. ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehrriech sind mitzunehmen,

5. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle, Fette vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.

(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

(4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Stadt auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden und Einbußen die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 13

Ausnahmen

In besonderen Härtefällen können im Rahmen bestehender gesetzlicher Vorschriften von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14

Gebühren

Für die Bereitstellung der Standplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Markdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen verstößt über

1. die festgesetzten Marktzeiten nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2,
2. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 4,
3. die Vorschriften über Hygiene usw. nach § 5 Abs. 1 bis 7
4. den Zutritt gemäß § 6,
5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 1,
6. die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 8,
7. den Auf- und Abbau nach § 8,
8. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 bis 4,

Öffentliche Einrichtungen

Markordnung

9. die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5,
 10. die Plakate und Werbung nach § 9 Abs. 6,
 11. das Abstellen in den Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingängen nach § 9 Abs. 7,
 12. das Verhalten auf den Märkten nach § 10 Abs. 1 und 3,
 13. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Auslosen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,
 14. das Verbot von Lautsprechern nach § 10 Abs. 4 Nr. 2,
 15. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs. 4 Nr. 3,
 16. das Mitnehmen von Tieren nach § 10 Abs. 4 Nr. 4,
 17. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 10 Abs. 4 Nr. 5,
 18. das Schlachten von Kleintieren nach § 10 Abs. 4 Nr. 6,
 19. das Verbot unbefugten Musizierens nach § 10 Abs. 4 Nr. 7,
 20. die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 5 Satz 1,
 21. die Ausweispflicht nach § 10 Abs. 5 S. 2,
 22. die Verunreinigung der Marktflächen nach § 11 Abs. 1,
 23. die Verkehrssicherungspflicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
 24. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 5,
 25. das Aufstellen von Abfallkörben nach § 11 Abs. 3.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 2 und 9 können nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung, im übrigen nach § 142 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Ausfertigungs- datum	Öffentl. Bekannt- machung im Amtsblatt Markdorf Nr. Datum	Inkrafttreten Datum
Satzung	09.03.1993	10.03.1993	11 19.03.1993	01.01.1994
Änderung	20.12.1994	21.12.1994	2 13.01.1995	14.01.1995
Änderung	12.12.1995	12.12.1995	50 15.12.1995	16.12.1995
Änderung	22.05.2001	23.05.2001	33 17.08.2001	01.01.2002